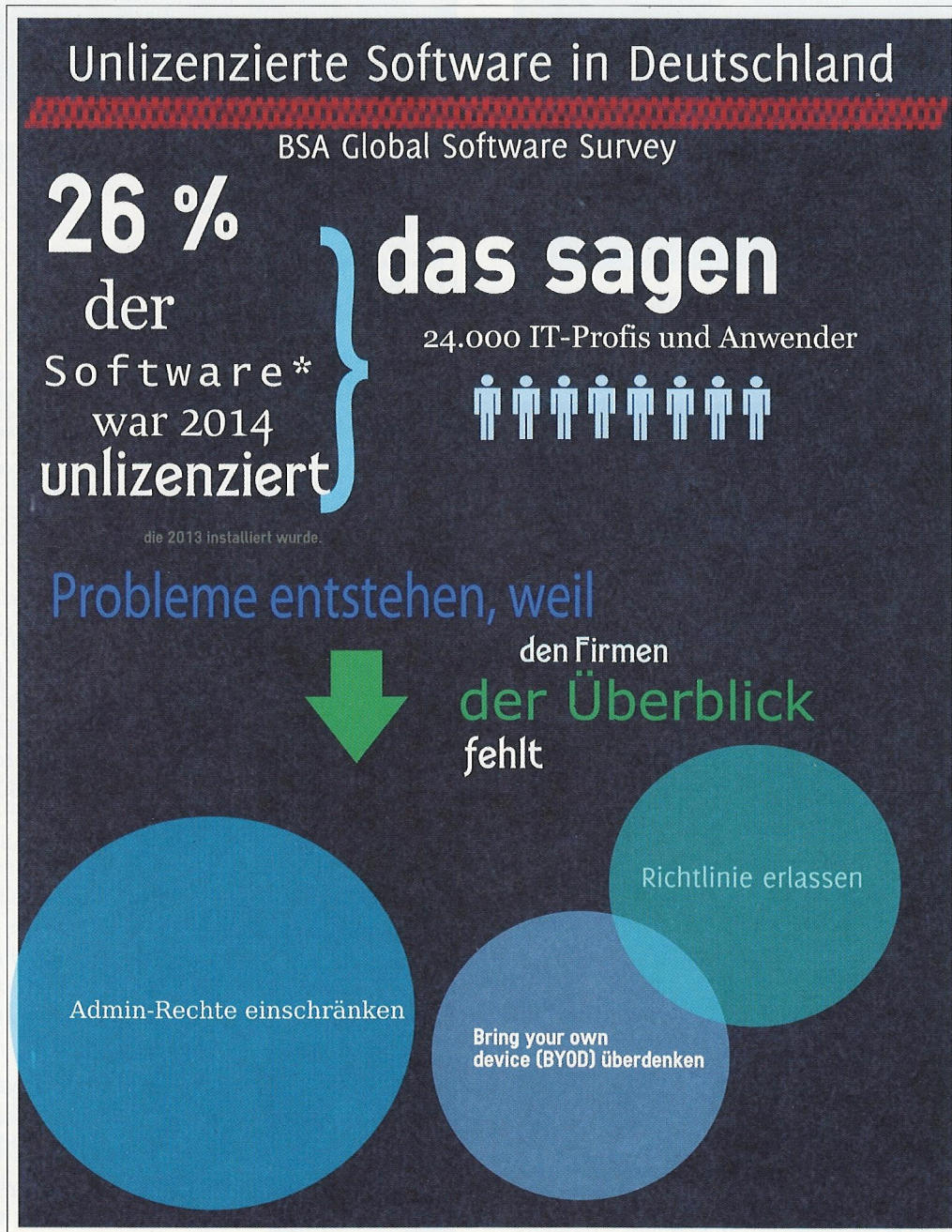


UNLIZENZIERTE SOFTWARE

Was Angestellte wissen sollten



Das war bitter. Der IT-Administrator einer mittelständischen Spedition mit Sitz in Süddeutschland stand unter enormem Zeitdruck; der Kollege war krank. Und er musste die Netzwerke irgendwie am Laufen halten. In seiner Not installierte er an über 200 Rechnern in ganz Deutschland eine Software – ohne vorher die Lizenzen zu erwerben. Die Tat flog auf. Ein ehemaliger IT-Mitarbeiter hatte auf der Webseite der Software Alliance (BSA) den entscheidenden Tipp abgegeben. Es folgte eine groß angelegte Durchsuchungsaktion, bei der die Polizei die Raubkopien entdeckte. Der Administrator

bekam eine Haftstrafe von acht Monaten auf Bewährung. Denn er wusste ganz genau, dass sein Handeln nicht legal war.

Glücklicherweise sind solche Fälle selten. Dennoch: 2014 war mehr als jedes vierte Software-Programm (26 %), das im Vorjahr auf PCs in Deutschland installiert wurde, unlizenziert. Zu diesem Ergebnis kommt der BSA Global Software Survey, für den der Marktforschungsdienstleister IDC weltweit 24.000 IT-Profis und Anwender befragt hat. Zwei Prozent weniger als im Vorjahr – dennoch beachtlich.

EI
Abe
zen
Pfo
sich
mit
ren
Fäll
laul
erkl
tech
Par
den
er k
den
wer
der
Das
gran
den
des
aus
vom
zwa
lich
Die
File
auc
auf
wur
den
tun
nich
We
die
als

W
Oft
gal
Glo
sch
rich
Und
nie
an,
mit
mer
Unt
Kau
Rec
suc
mir
kan

sun
gen

visu

EIN TEURES SPIELVERGNÜGEN

Aber nicht immer ist es der Administrator, der die unlicenzierte Software aufspielt. Manchmal ist es auch der Pförtner, der sich ein Computerspiel herunterlädt, um sich die Nachtschicht zu versüßen. Oder der Marketingmitarbeiter, der sich eine Raubkopie eines sonst sehr teuren Bildbearbeitungsprogramms installiert. „In solchen Fällen haftet der Mitarbeiter, der die Software ohne Erlaubnis des Rechteinhabers nutzt als so genannter Täter“, erklärt Peter Kaumanns, Fachanwalt für Informationsrecht (IT-Recht) bei der Kanzlei Terhaag & Partner. „Gegen diesen Täter kann der Rechteinhaber alle denkbaren zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen; er kann zum Beispiel auf Unterlassung klagen und Schadensersatz fordern. Der Arbeitgeber haftet ebenfalls, wenn das - noch ungeschriebene - Tatbestandsmerkmal der Unternehmensbezogenheit der Software besteht“. Das heißt: „Wenn der Mitarbeiter unlicenzierte Programme auf Firmenrechnern installiert, die nichts mit dem Unternehmen zu tun haben, scheidet eine Haftung des Arbeitgebers nach überwiegender Rechtsprechung aus“. Kaumanns zitiert hier ein Urteil des LG München I vom 4.10.2007 (Aktenzeichen: 7 O 2827/07) in dem es zwar nicht um Software, aber um andere urheberrechtlich geschützte Werke geht. Nämlich um Musikstücke. Diese hatte ein Mitarbeiter eines Radiosenders mit dem Filesharing-System „Limewire“ heruntergeladen, und auch anderen Nutzern zur Verfügung gestellt. Und zwar auf dem Computer am Arbeitsplatz. Der Arbeitgeber wurde von den sechs betroffenen Plattenlabels auf Schadensersatz verklagt. „Hier lehnte das Gericht eine Haftung des Radiosenders ab, da die Musikwerke überhaupt nicht Gegenstand des Angebots des Radiosenders waren. Wenn der Arbeitgeber von der Software profitiert, sieht die Situation aber anders aus. Dann muss er zumindest als Störer mithaftet“, sagt dazu der Anwalt.

WO AUFKLÄRUNG NÖTIG IST

Oft wissen die Mitarbeiter nicht, dass ihr Verhalten illegal ist. Hier sollte der Arbeitgeber in aufklären. Laut BSA Global Software Survey gibt es nur in jedem dritten deutschen Unternehmen eine schriftliche Unternehmensrichtlinie über die Verwendung unlicenzierter Software. Und, so ein weiteres Ergebnis: In Firmen ohne Richtlinie geben Mitarbeiter wesentlich häufiger (59 Prozent) an, unlicenzierte Software zu verwenden als in Firmen mit Richtlinie (28 Prozent). Das spricht für einen Zusammenhang. „Im Juristendeutsch spricht man hier von der Unterlassung von zumutbaren Prüfpflichten“, sagt dazu Kaumanns. Da es sich hier aber um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, muss im Einzelfall immer untersucht werden, ob man dem Arbeitgeber, bzw. dem Administrator, der die Systeme ja pflegt, etwas vorwerfen kann“.

Dabei gibt es eine ganz einfache und elegante Lösung, um schon im Vorfeld zu verhindern, dass die Kollegen illegal Programme herunterladen.

ADMINISTRATIONSZUGANG EINSCHRÄNKEN

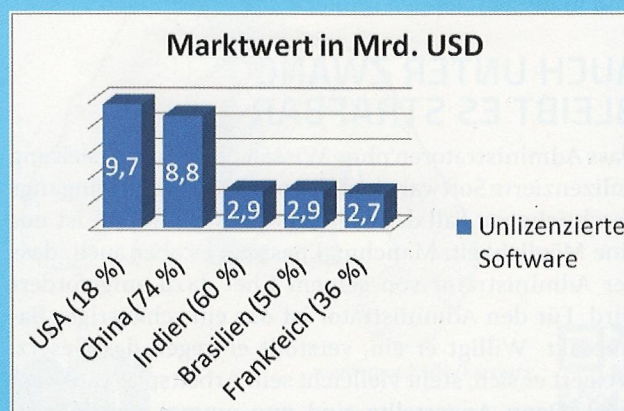
„Viele Betriebe gehen großzügig mit den Administratorenrechten um, mit denen ja bekanntlich Programme installiert werden können“, erklärt Thomas Schmedding, Geschäftsführer der Licentia IT GmbH in Hamburg. „Die meisten Mitarbeiter benötigen für ihre Arbeit aber nur Nutzerrechte. Es ist also schon viel gewonnen, wenn man diesen Administrationszugang in der Systemsteuerung entsprechend reglementiert“.

INVENTUR SCHAFFT KLARHEIT

In vielen Betrieben ist es jedoch bereits zu spät. Um illegal installierte Programme zu entdecken, muss man sich einen Überblick über die Software im Unternehmen verschaffen. Eine erste Übersicht geben Programme wie das kostenfreie *Microsoft Assessment and Planning (MAP)* Toolkit. „Mit dem Programm können Sie eine Softwareinventur erstellen. Es erkennt auch Software, die nicht von Microsoft stammt und ermöglicht die Erstellung von detaillierten Reports“, fasst Schmedding zusammen. Das MAP Toolkit wird auf einem Computer im Netzwerk installiert. Der Verdacht liegt nahe, dass der Konzern so unlicenzierter Software entdecken möchte. „Um diese aufzuspüren, brauchen die Hersteller kein ausgeklügeltes Spionageprogramm. Dazu reicht in der Regel einfache Schulmathematik“, erklärt der Informatiker nüchtern. Seine Erfahrung zeigt, dass viele Unternehmen diese Informationen freiwillig preisgeben. In Informationsbroschüren oder auf der Firmenwebseite, in der Rubrik „Wir über uns“. Schmedding: „Dort steht dann zum Beispiel, dass das Unternehmen über 400 Vollzeitmitarbeiter in seinem Office beschäftigt. Der Softwarehersteller muss dann nur in seine Datenbank schauen und die Zahl der Nutzungsrechte mit der Mitarbeiterzahl vergleichen“.

VERHANDLUNGSBEREITSCHAFT GEGEN KOOPERATION

Einige Softwareunternehmen – so auch Microsoft – verschicken regelmäßig an einen Teil ihrer Kunden eine Aufforderung zur Selbstauskunft. Das Recht dazu lassen sie sich in Vertragsklauseln zusichern. „Die Softwarehersteller fragen Parameter wie zum Beispiel die Zahl der



Der Marktwert unlicenzierter Software liegt in Milliardenhöhe.

PC-Arbeitsplätze und die Versionen der Software ab. Aus diesen Informationen erstellt der Hersteller dann eine Lizenzbilanz“, so der IT-Experte. Das ist eine produktweise Gegenüberstellung zwischen genutzter und lizenzierter Software. Hat das Unternehmen weniger Lizenzen eingekauft als es nutzt, muss es entsprechend nachlizenzieren. „Bei der Nachlizenzierung zeigen sich die Hersteller oft verhandlungsbereit und verlangen keinen Zuschlag - wenn das Unternehmen kooperativ ist“, erklärt Schmedding, der als zertifizierter Microsoft-Partner im Auftrag von Softwarenutzern solche Ist-Analysen erstellt. „Wenn Unternehmen mauern, oder bereits ein Audit im Gespräch ist, verlangen die Softwarehersteller oft einen Zuschlag“. Die Höhe ist vertraglich festgelegt. „Bei Microsoft beträgt dieser bis zu 25 Prozent vom Listenpreis. Zusätzlich kann ein Schadensersatz vom Nutzer der Software verlangt werden.“ In einem Audit analysieren unabhängige Wirtschaftsprüfer den Bestand der jeweiligen Software im Unternehmen.

Bei Audits und Ist-Analysen kommt häufig viel Unerwartetes zum Vorschein.

BYOD IST EINE FALLE

„Oft wird die Software, die in Niederlassungen oder Auslandsfilialen eingesetzt wird, bei der Lizenzierung vergessen“, weiß Sascha Wolff, Consultant bei der Microfin Unternehmensberatung. „Eine andere weitverbreitete Falle sind kleine Büroprogramme, die für den privaten Gebrauch gratis, aber für die gewerbliche Nutzung kostenpflichtig sind“. Letzteres Thema erhält eine besondere Schlagkraft im Zuge von Bring Your Own Device (BYOD). Einer repräsentativen Umfrage des Technologieverbands Bitkom zufolge nutzen 71 Prozent aller Berufstätigen in Deutschland privat angeschaffte Geräte wie Computer und Handys für ihre tägliche Arbeit. „Auch hier gilt, dass für die berufliche Nutzung die Software entsprechend lizenziert sein muss“, so der Wirtschaftswissenschaftler. Und wie ist die Haftungsfrage? Anwalt Kaumanns kommentiert: „Wenn der Mitarbeiter auf seinem Gerät eine nicht lizenzierte Software nutzt, die ihm sein Arbeitgeber zur Verfügung stellt, so handelt der Mitarbeiter für mich nicht als Täter. Aber auch hier wird man wieder den Einzelfall betrachten müssen, durch wen mit welchen Handlungen und Kompetenzen möglicherweise Rechte Dritter verletzt wurden.“ Pauschale Aussagen sind in diesem Kontext schwierig. Denn, so Kaumanns: „Die Urteile sind in diesem Bereich immer sehr fallgebunden“.

AUCH UNTER ZWANG BLEIBT ES STRAFBAR

Dass Administratoren ohne Wissen der Geschäftsleitung unlicenzierte Software installieren - wie in dem eingangs beschriebenen Fall der süddeutschen Spedition - ist nur eine Möglichkeit. Manchmal passiert es aber auch, dass der Administrator von seinem Chef dazu aufgefordert wird. Für den Administrator ist das ein schwieriger Balanceakt. Willigt er ein, verstößt er gegen das Gesetz. Weigert er sich, steht vielleicht sein Arbeitsplatz auf dem Spiel. Denn Angestellte sind nun einmal weisungsgebunden. „Wenn die Weisung mit einem Gesetzesverstoß

einhergeht, kann der Arbeitnehmer aber die Arbeit verweigern“, erklärt Rechtsanwältin Manuela Beck von der Kanzlei Hasselbach Rechtsanwälte. Die Fachanwältin für Arbeitsrecht rät Betroffenen in einem solchen Fall den direkten Vorgesetzten, bzw. der Geschäftsführung den Vorgang und die Bedenken schriftlich mitzuteilen. „Die Vorgesetzten werden dadurch in positive Kenntnis gesetzt. Bestehen sie weiterhin auf die Weisung, sollte - wenn vorhanden - der Betriebsrat eingeschaltet werden“. Schafft das auch keine Abhilfe, könne der Administrator die Arbeit verweigern. „Spricht der Arbeitgeber eine Abmahnung wegen Arbeitsverweigerung aus, kann er den Vorfall gerichtlich feststellen lassen“. Den Arbeitgeber anzuschwärzen, davon hält die Anwältin nichts. „Mitarbeiter haben eine Treuepflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber. Ich würde immer versuchen, eine innerbetriebliche Lösung herbeizuführen. Zum Beispiel durch Alternativen im Open Source Bereich“.

Manchmal verfügt der Betrieb auch über Lizenzen, von denen niemand etwas weiß. Sascha Wolff: „In vielen Unternehmen gibt es keine standardisierte und regelmäßige Erfassung der Software. Die Lizenzbestimmungen sind nicht allen fachlich Verantwortlichen im Detail bekannt. Oft werden noch nicht einmal Lizenzbedarf und kaufmännischer Bestand dokumentiert“. Für Thomas Schmedding führt der erste Schritt zu einem ordentlichen Lizenzmanagement in die Einkaufsabteilung. „Bitten Sie die Kollegen um eine Kopie der Kaufverträge und legen Sie sie in einen Ordner, beziehungsweise in das Dokumentenmanagementsystem.“ Das verschafft einen Überblick und hilft, unnötige Lizenzierungen zu vermeiden. Und es bleibt mehr Geld für die Lizenzen, die das Unternehmen wirklich benötigt.

WEITERE LINKS

Urteile zum Arbeits- und IT-Recht: www.aufrecht.de

Urteile zum Arbeits- und Familienrecht:
www.kanzlei-hasselbach.de

Informationen zum Thema Softwarelizenzen:
<http://licentia.de> und www.microfin.de



SABINE PHILIPP

arbeitet als freie Journalistin in Wiesbaden. Ihre Schwerpunkte liegen in den Bereichen IT, Mittelstand und Finanzen.